

Belehrung

über die Grundsätze der Unfallverhütung, über die Beachtung der Schweigepflicht und über die Aufsichtspflicht im Praktikum der Berufsfachschule Kinderpflege

Über folgende Punkte wurde ich heute belehrt:

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der Kinderpflege geben. Pünktliches Erscheinen, höfliches Auftreten und Grüßen der Mitarbeiter und der zu pflegenden Personen sind eine Selbstverständlichkeit und fördern einen erfolgreichen Praktikumsverlauf.
- Sollten Sie während des Praktikums (z.B. wegen einer Erkrankung) nicht zur Arbeit gehen können, so verständigen Sie die Praktikumeinrichtung und die Schule unverzüglich telefonisch. Der Schule ist innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Wenn Sie trotz aller Vorsicht und Sorgfalt dennoch einen Sachschaden verursachen sollten, so melden Sie dies sofort Ihrem betrieblichen Betreuer. Bei Schadenersatzansprüchen durch die Praktikumeinrichtung ist umgehend die Schule zu informieren.
- Bei einem Arbeits- bzw. Wegeunfall im Zusammenhang mit dem Praktikum müssen Sie ebenfalls unverzüglich die Schule informieren.
- Sie arbeiten nicht allein und nur im Beisein von Fachpersonal.

2. Grundsätze der Unfallverhütung

- Wo gearbeitet wird bestehen Unfallgefahren. Die Folgen von Unfällen können die Arbeitskraft und die Gesundheit schädigen. Das kann zu lebenslangen Behinderungen führen.
- Informieren Sie sich zu Beginn des Praktikums ausführlich über geltende Arbeitsschutzbestimmungen, besondere Gefahrenquellen sowie Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz.
- Die Arbeitsschutzbestimmungen und die vom betrieblichen Betreuer gegebenen Hinweise zum Unfallschutz sind strengstens einzuhalten.
- Beim Praktikum ist zweckmäßige Kleidung und - falls vorgeschrieben - Arbeitskleidung zu tragen. Umlaufende Teile von Maschinen können weite Kleidung, lose Bänder, Schmuck, lange Haare u. ä. leicht erfassen.
- An Maschinen, Anlagen und Betriebseinrichtungen vorhandene Schutzvorrichtungen sind nicht zu entfernen.
- Führen Sie nur Arbeiten durch, die Ihnen vom betrieblichen Betreuer zugewiesen wurden.

3. Beachtung der Schweigepflicht

- Mir ist bekannt, dass Geheimnisse, die mir in Ausführung meiner Tätigkeit als Praktikant/in anvertraut werden, zu schützen sind.
- Mögliche Geheimnisse sind alle Angaben über das Krankheitsbild, zum Entwicklungsstand des Kindes, familiäre Tatsachen, wirtschaftliche Tatsachen und Drittgeheimnisse (z. B. Tatsachen über einen Familienangehörigen) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Bei jeglicher Offenbarung eines Geheimnisses gegenüber nicht eingeweihter Dritter, ohne dass es für das Behandlungsgeschehen von Bedeutung ist, wird die Schweigepflicht verletzt.
- Verstöße gegen die Schweigepflicht können zur Beendigung des Praktikums oder zu strafrechtlicher Verfolgung führen.

4. Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle Bereiche, die mit dem Betrieb der Praktikumeinrichtung im Zusammenhang stehen und gilt während der gesamten Betreuungszeit.
- Mit der Aufsichtspflicht gewährleiste ich, dass die Kinder der Einrichtung vor möglichen Verletzungen bewahrt werden.

Praktikantin/Praktikant:

Name, Vorname, Klasse (in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift